

# Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 30. September 2020 Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow	903
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Friedland	903
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen in 17291 Prenzlau	904
Verlängerung der Auslegungsfrist des Antrages Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf	904
Landesamt für Umwelt Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz	904
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	906
Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) in 17326 Brüssow	907
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder): "Barrierefreier Ausbau der Haltestelle "Stadion"	909

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	909
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	910

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

#### Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Kantow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 29. September 2020

Mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, in 28217 Bremen für den 7. Oktober 2020 um 10 Uhr in "Ribbes Partyhaus", Berliner Straße 38, 16868 Wusterhausen/Dosse angekündigt.

### Der Erörterungstermin findet nicht statt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Friedland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 29. September 2020

Die Firma energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf

dem Grundstück Leißnitzer Weinberg 1 in 15848 Friedland, in der Gemarkung Leißnitz, Flur 3, Flurstück 93 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G03520)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

# Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf der Feststellung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 29. September 2020

Die Firma PSR Prenzlauer Schrottrecycling GmbH, Brüssower Allee 90 in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Prenzlau, Brüssower Allee 90 in der Gemarkung Prenzlau, Flur 6, Flurstücke 504, 505, 506, 507, 510 und 511 eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen wesentlich zu ändern. (Az.: G04920)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

# Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### Verlängerung der Auslegungsfrist des Antrages Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 29. September 2020

Der mit Bekanntmachung vom 1. September 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nummer 35 S. 838) angezeigte Auslegungszeitraum des Antrages für das oben genannte Vorhaben der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokrenter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen (Az.: G06319) vom 9. September 2020 bis 8. Oktober 2020 wird aufgrund eines technischen Fehlers auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg um eine Woche auf den 15. Oktober 2020 verlängert. Dies gilt auch für die Auslegung der Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow. Die Einwendungsfrist wird dementsprechend vom 9. September 2020 bis einschließlich 29. Oktober 2020 verlängert.

Im Übrigen behält die zuvor benannte Bekanntmachung vom 1. September 2020 weiterhin Gültigkeit.

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde Vom 29. September 2020

Der Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12 - 14 in 89079 Ulm wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Klein Eichholzer Straße 27 in der Gemarkung Streganz, Flur 3, Flurstücke 330 und 408 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald erteilt. Gegenstand dieses Verfahrens war das Einbringen und Einleiten von Stoffen (hier Niederschlagswasser) in Gewässer.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen gasdichten Gärproduktelagers (Nettovolumen 7 328 m³) mit aufgesetztem Gasspeicher (Gasspeichervolumen 7 290 m³), die Installation eines Doppelmembrangasspeichers mit einem variablen Volumen von 5 032 m³ auf dem bisher mit Hexa-Covern abgedeckten Gärproduktlager 2, die Umstellung der aerob betriebenen Hydrolyse auf anaeroben Betrieb, die Erhöhung der zu vergärenden Menge auf 48 000 t/a (täglich zu vergärende Menge bleibt unverändert 180 t/d), die Erhöhung der erzeugten Biogasmenge auf 7 200 000 m³/a, die Installation einer zweiten Notfackel, die Erweiterung der bisher zeitlich begrenzten Separation zur Abscheidung von Sink- und Störstoffen und Erhöhung der Durchsatzkapazität auf bis zu 400 m³/d und die Umwallung der Biogaserzeugungseinheit sowie die gering wasserdurchlässige Gestaltung des umwallten Bereichs durch Bodenaustausch.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Befreiung nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Genehmigung nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Dahme-Heideseen".

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2020

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben und
- im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, Bauamt, Zimmer 207 in 15754 Heidesee OT Friedersdorf

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer: 03546 20-2318 oder per E Mail: <u>umweltamt@dahme-spreewald.de</u> sowie
- in der Gemeinde Heidesee unter den Telefonnummern: 033767 795-47 und 033767 795-0 oder per E Mail: bauamt@gemeinde-heidesee.de

möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht: <a href="https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued">https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued</a>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

> Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde Vom 29. September 2020

Der Firma ZECH Umwelt GmbH, Grünauer Straße 210 - 216, 12557 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederlehme, Flur 3, Flurstücke 191, 196 und 198 eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich der zeitweiligen Lagerung zu errichten und zu betreiben.

Mit der Genehmigung ist die Behandlung von verunreinigten Böden und mineralischen Abfällen durch mechanische Vorbehandlung, biologische Behandlung und Wäsche in der Halle sowie die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen innerhalb der Halle und von nicht gefährlichen Abfällen im Außenlager zugelassen.

Des Weiteren gehören zur Anlage ein Büro- und Sozialbereich mit Fahrzeugwaage, eine Abluftreinigungsanlage, eine Atemdruckluftanlage und eine Betriebstankstelle für 1 000 Liter Kraftstoff mit Abfüllfläche.

Die gesamte Anlage soll im 2-Schicht-Betrieb werktags von 6 bis 22 Uhr betrieben werden.

Die Kapazitäten betragen für die Behandlung der Abfälle maximal 110 000 Tonnen im Jahr und 3 600 Tonnen am Tag sowie für die Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle in der Halle 27 500 Tonnen. Im Außenlager dürfen maximal 20 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle lagern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach  $\S$  72 Absatz 1 der Brandenburgischen

Bauordnung (BbgBO) als andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein.

Für die Entnahme von maximal täglich 60 m³ und jährlich 2 000 m² Grundwasser für betriebliche Zwecke wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nach  $\S$  8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß  $\S$  9 Absatz 1 Nummer 5 WHG erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in den Entscheidungen aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wurde nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung berücksichtigt worden.

#### Auslegung

Die oben genannten Entscheidungen liegen jeweils mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2020

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A -Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

- Landesamt f
  ür Umwelt: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Stadtverwaltung Königs Wusterhausen: 03375 273-373 oder E-Mail: <u>buergerservice@stadt-kw.de</u>.

Darüber hinaus sind die Entscheidungen während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht: <a href="https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued">https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued</a>.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) oder am Verwaltungsstandort Brückenstraße 41 in 125711 Königs Wusterhausen Widerspruch erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gestzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

> Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

### Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) in 17326 Brüssow

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde Vom 29. September 2020

Der Firma Wollschow-Menkiner Agrar GmbH & Co. KG, Hofstraße 4 in 17326 Brüssow wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Rinderanlage auf den Grundstücken in 17326 Brüssow, Hofstraße 4 in der Gemarkung Menkin, Flur 1, Flurstücke 455 und 333/6 sowie Flur 2, Flurstücke 38/2 und 206 wesentlich zu ändern (Az.: G06617).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Anzahl der Milchviehplätze von 625 auf 931 insbesondere durch den Neubau eines zusätzlichen Milchviehstalls sowie die Errichtung einer weiteren Fahrsiloanlage, den Rückbau von Dungplatten und die Umnutzung des Jauchebehälters als Lagerbehälter für Sozialabwasser.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser (Az.: NG/042/2020) sowie die Entnahme von Grundwasser (Az.: NG/041/2020) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <a href="https://www.uvp-verbund.de/portal">https://www.uvp-verbund.de/portal</a>.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in der Rubrik "Auf einen Blick - Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 14. Oktober 2020

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder).
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus 1, Zimmer 312 und
- in der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde unter 03984 70-4568 oder per E-Mail: <a href="mailto:amt68@uckemark.de">amt68@uckemark.de</a>,
- im Amt Brüssow unter 039742 8600 oder per E-Mail: info@amt-bruessow.de

erforderlich

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

> Landkreis Uckermark Die Landrätin

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder): "Barrierefreier Ausbau der Haltestelle 'Stadion'"

> Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 9. September 2020

Die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für das Vorhaben "Barrierefreier Ausbau der Haltestelle "Stadion"". Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtteil Gubener Vorstadt, im Wohnbezirk Fischerkietz.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen
überformten Plangebiet werden ausschließlich bereits voll- und
teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich
begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.
Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt
lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

#### BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

## Zwangsversteigerungssachen

# Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, den 1. Dezember 2020, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 355** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 129, Waldfläche, Nadelwald, Lehmberge, Größe 40.399 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 22.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Berkenbrück. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 44/18

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, den 8. Dezember 2020, 10:30 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von Ruhlsdorf Blatt 367 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 140, Waldfläche, Gartenstraße, Größe 42.407 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2019 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich am Berkenbrücker Weg in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 5/19

#### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Gläubigeraufrufe

Der Verein "Gemeinschaft zur Förderung von Kultur und Lebensgestaltung, St. Michael e. V.", Drakestraße 67 a, 12205 Berlin, ist zum 09.06.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Liquidatorinnen und Liquidatoren:

Herr Roland Preuß Am Spalterhals 17 30890 Barsinghausen Frau Dorothea Preuß Drakestraße 67 a 12205 Berlin

Herr Reinhard Preuß Drakestraße 67 a 12205 Berlin

Amtsblatt für Brandenburg	
912	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 30. September 2020
712	Annisolat ta Branchoug 14. 37 von 30. september 2020
<u> </u>	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0